

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf

In der Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf wird die Anlage - Kostenverzeichnis zu § 4 Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf - folgt geändert:

Kostenverzeichnis zu § 4 Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf

Stunden-, Halb- und Viertelstundensätze für Personal werden nach der VwV Kostenfestlegung des Freistaates Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, berechnet.


Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr in € oder %
1.	Einsichtgewährung und Auskünfte	
1.1	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen sowie Einsichtnahme in Akten und sonstige Dokumente, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 200,00
2.	Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	10,00 - 100,00
2.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	10,00 – 1.000,00
2.3	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Gewährung der Einsicht in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder öffentlich ausliegen	1,00 je Akte, mindestens 10,00
3.2	Auskünfte aus historischen Urkunden und alten Akten	10,00 je Seite
3.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Nichterhebung von Kosten) hinausgehen	15,00 - 250,00 Halbstundensatz
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00
4.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
4.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite mindestens 10,00
4.2.2	bei Dokumenten, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
5.	Bescheinigungen, Zeugniserteilung	
5.1	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, sofern nicht gesondert geregelt	10,00 – 100,00
6.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis 10,00 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5 % des Wertes, mindestens 5,00
6.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	5 % des Wertes und 2 % des Mehrwertes
6.4	bei Tieren	5 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungs- sowie die Transportkosten
6.5	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
7.	Schreibauslagen	
7.1	für auf Antrag erstellte Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., sofern nicht mittels Drucker/Kopierer hergestellt, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.1.1	für Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach 7.1

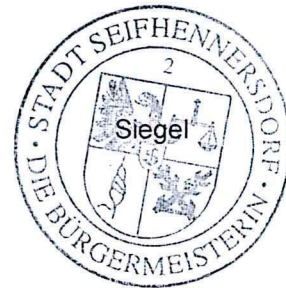
7.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	Zeitaufwand x Stundensatz
7.3	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer	
	bis Format A4 - schwarz/weiß	0,50
	bis Format A4 – farbig	1,00
8.	Amtshandlungen der Bauverwaltung	
8.1	Zuteilung bei Änderung der Hausnummer auf Antrag	27,00
9.	Amtshandlungen in der Finanzverwaltung	
9.1	Erstellung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechts	40,00
9.2	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	10,00
9.3	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Veranlagungsjahr	10,00
9.4	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	15,00
10.	Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	
10.1	Genehmigungen, Bescheinigungen, Anordnungen der Ortspolizeibehörde	10,00 – 1000,00
10.2	Durchführung von Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren (außer Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr -je angefangene Stunde und eingesetzten Mitarbeiter)	Stundensatz

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 05.12.2025


Mandy Gubsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten